

Oberwölz, am 15. Mai 2023

GZ: 032 65510 Verm 1/2023

Bearbeiter: Mag. Seitlinger

Durchwahl: 16

Bezug:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Oberwölz hat mit Beschluss vom 11.05.2023 nachstehende Verordnung erlassen, die gemäß § 92 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967, in der Fassung des LGBl. Nr. 118/2021, kundgemacht wird:

VERORDNUNG

„Gemäß § 8 Abs. 3 des Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetzes (LStVG) 1964, LGBl. Nr. 154/1964, in der Fassung des LGBl. Nr. 80/2021, wird unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde GZ 622-2-2021 vom 15.07.2022 des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Wolfgang Höppl wie folgt verordnet:

Straßenanlage „Hollerweg“

1.

Das Trennstück 1 des Grundstückes 1135/2, KG 65510 Raiming, im Ausmaß von 855 m² und das Trennstück 3 des Grundstückes 1134/2, KG 65510 Raiming, im Ausmaß von 119 m², die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben werden, werden dem Gemeingebrauch als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur öffentlichen Straße erklärt.

2.

Es wird bestätigt, dass die Straßenanlage „Hollerweg“ von der Stadtgemeinde Oberwölz errichtet wurde und entsprechende Baumaßnahmen dahingehend stattgefunden haben.

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des auf die Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft.“

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:


(Johann Schmidhofer)



Angeschlagen am: 16.05.2023

Abgenommen am: